

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

An die Träger von Freiwilligendiensten im
Freistaat Sachsen

Freiwilligendienste und Corona-Epidemie 7. Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Hinblick auf die sich aus bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ergebende Verpflichtung von Arbeitgebern, ihren am Arbeitsplatz präsenten Beschäftigten kostenfreie Selbst- und Schnelltests zu ermöglichen, sind an uns von mehreren Trägern Fragen nach dem Umfang dieser Verpflichtungen herangetragen worden.

Die Antworten auf drei dieser Fragen wollen wir Ihnen auf diesem Wege mitteilen. Sollten Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gern über Mail oder die o.g. Telefonnummern.

I.

Die bundes- und landesrechtlich vorgegebenen Verpflichtungen für Arbeitgeber, ihren am Arbeitsplatz präsenten Beschäftigten Schnell- oder Selbsttests zu ermöglichen, gelten für alle Arbeitgeber, also auch für gemeinnützige Vereine.

Im Hinblick auf die Frage, inwieweit vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt geförderte Träger die dabei entstehenden Aufwendungen als Sachkosten geltend machen können, wurde inzwischen die folgende, sämtliche Förderungen aus unserem Haus betreffende Regelung getroffen:

„Erlass zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben während der COVID-19-Pandemie in Landesprogrammen

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden im Hinblick auf den Fördervollzug vorbehaltlich anderer EU- und bundesrechtlicher Vorgaben folgende Regelungen getroffen, soweit die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung für das Förderprogramm des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einschlägig ist.

Ausgaben des Zuwendungsempfängers für SARS-CoV-2-Schnell- oder Selbsttests bei seinen Beschäftigten können im Förderjahr 2021 als zuwendungsfähige Sachausgaben anerkannt werden, wenn

1. keine anderweitige Erstattung dieser Ausgaben erfolgt,

Ihr/-e Ansprechpartner

Durchwahl
Telefon 0351 564-54980
0162 - 628 7660
Telefax +49 351 564-54909

@sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
61-

Dresden,
30. April 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

2. in der zugrundeliegenden Förderrichtlinie keine anderweitige Regelung getroffen wurde,
3. die Tests im Rahmen des Projekts durchgeführt werden, bei denen die persönliche Anwesenheit der im Projekt tätigen Beschäftigten des Zuwendungsempfängers zumindest in Teilen erforderlich ist und
4. die Tests für die Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind.“

Diese Regelung ermöglicht allerdings nur eine Kostenerstattung im ursprünglich bewilligten Kostenrahmen, nicht aber eine Erhöhung zuwendungsfähigen Sachkosten. Die geförderten Träger müssten somit unter Umständen auf andere vorgesehene Aufwendungen für Sachkosten verzichten.

Darüber hinaus ist eine Erstattung der Testkosten für gemeinnützige Vereine oder andere soziale Träger wegen der angespannten Haushaltslage nicht möglich.

Für die Freiwilligendienste in Sachsen bedeutet dies:

Kosten für Tests (einschließlich Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel u.ä.), die in den Freiwilligenjahrgängen 2020/21 und 2021/22 als Ausgaben anfallen, sind aus Landesmitteln zuwendungsfähig. Praktische Auswirkungen wird dies eher im FÖJ haben.

Die beschränkten Erstattungsmöglichkeiten belasten etliche im Freistaat tätige sozialen Träger, die entweder überhaupt keine oder zumindest keine Förderung von Sachkosten erhalten.

Sie alle müssen darauf mit Umschichtungen ihrer vorhandenen Mittel oder erhöhten Bemühungen um eine Erhöhung ihres Spendenaufkommens reagieren.

II.

Von mehreren Freiwilligendienstträgern wurde die Frage aufgeworfen, ob die Arbeitgeber-Verpflichtung, den präsenten Beschäftigten Schnell- oder Selbsttests zu ermöglichen, auch für die Freiwilligendienste gilt und ob sie ggf. die Einsatzstellen oder die Träger der jeweiligen Freiwilligendienste trifft.

Der Einsatz in einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst begründet zwar kein Arbeitsverhältnis im engeren juristischen Sinne. Gleichwohl sind die Regeln des Arbeitsrechts bei der näheren Gestaltung der Freiwilligendienste umfassend zu berücksichtigen.

Insbesondere sind Konflikte an den Einsatzstellen maßgeblich unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit zu beurteilen. Darüber hinaus sind den Einsatzstellen sämtliche Schutzpflichten gegenüber den Freiwilligen auferlegt, die Arbeitgeber üblicherweise gegenüber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragen haben.

Dies gilt in ganz besonderem Maße für die Verpflichtungen, die sich aus den Gesetzen und Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ergeben.

Die Einsatzstellen müssen daher dafür Sorge tragen, dass die Gefahr einer Ansteckung der Freiwilligen so weit wie möglich ausgeschlossen werden kann. Deswegen sind sie gehalten, die erforderliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Ebenso sind sie dazu verpflichtet, den Freiwilligen regelmäßige Testungen zu ermöglichen.

Die Tests sind ein wichtiges Instrument, mit dem Arbeitgeber gesunde Beschäftigte vor Ansteckungen durch bereits erkrankte Beschäftigte bewahren können. Überdies eröffnen sie den infizierten Beschäftigten die Möglichkeit, sich u. U. deutlich früher in Isolation oder ärztliche Behandlung zu begeben. Die Einsatzstellen haben daher die notwendigen Selbsttests unbedingt zur Verfügung zu stellen oder den Freiwilligen zu ermöglichen, sich ortsnah einem Schnelltest zu unterziehen.

Bei der Organisation von Seminaren oder anderen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen für die Freiwilligen trifft diese Schutzpflicht allerdings nicht mehr die Einsatzstellen, sondern die Träger der Freiwilligendienste.

Sie haben für die betreffenden Veranstaltungen nicht nur jeweils nach den Vorgaben des örtlichen öffentlichen Gesundheitsdienstes ein Hygienekonzept zu erstellen, sondern allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einschließlich der Lehrkräfte in ausreichendem Maße Selbsttests zur Verfügung zu stellen oder einen ortsnahen Schnelltest zu ermöglichen, beispielsweise in einer Apotheke in der Nachbarschaft.

III.

Die Testpflicht gilt momentan auch noch für Personen mit vollständigem Impfschutz, da nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach der Impfung trotzdem eine Infektion und Weiterübertragung des Virus erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Avenarius
Referatsleiter